

Preisordnung Nr. 406.**— Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl —****Vom 26. März 1955**

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen, Desoxydationslegierungen, Halbzeug, Walzwerksenderzeugnisse, Blankstahl, Bandstahl, kalt gewalzt und Flußstahlrohre gelten die in den Preislisten, Ausgabe vom 1. April 1955*,

Teil I: Preise und Bedingungen für Roheisen, Rohstahl, Ferrolegierungen und Desoxydationslegierungen;

Teil II: Preise und Bedingungen für Halbzeug, Walzstahl und Blankstahl;

Teil III: Preise und Bedingungen für Bandstahl, kalt gewalzt;

Teil IV: Preise und Bedingungen für Federbandstahl und Bandstahl, kalt gewalzt, für besondere Verwendungszwecke;

Teil V: Preise und Bedingungen für Flußstahlrohre;

Teil VI: Preise und Bedingungen für Edelstahl;

Teil VII: Güteaufpreisliste;

Teil VIII: Preisliste für Werkstoffprüfungen

festgelegten Industrieabgabepreise und Bedingungen.

(2) Die Industrieabgabepreise gemäß Abs. 1 gelten für die in den Preislisten festgelegten Mindestbestimmungen unter Beachtung der in den Preislisten festgelegten Bedingungen.

Die in den Preislisten festgelegten Handelszuschläge werden berechnet

a) für alle zur Lieferung ab Werk bzw. ab Vertriebslager bestellten Mengen unterhalb der Mindestbestimmungen,

b) für alle zur Lieferung ab Handelslager bestellten Mengen.

(3) Die Verrechnungspreise zwischen den Herstellern und der DHZ Metallurgie werden vom Ministerium für Schwerindustrie festgesetzt. Für Importmaterial werden die Vergütungen an die DHZ Metallurgie zwischen dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und dem Ministerium für Schwerindustrie vereinbart. Die Festsetzungen bedürfen der Zustimmung des Ministeriums der Finanzen.

(4) Die Preise und Bedingungen gemäß Abs. 1 verstehen sich für Material gemäß den Normen einschließlich der dort festgelegten Maß- und Gewichtstoleranzen. Sie gelten für Material aus der DDR-Produktion sowie aus Import und verstehen sich frachtfrei Empfangsstation. Bei Versand durch die Eisenbahn als Frachtgut sind die Sendungen vom Absender frachtfrei abzufertigen.

§ 2

(1) Die sich nach den Bestimmungen dieser Preisordnung ergebenden Preiserhöhungen dürfen in den weiterverarbeitenden Wirtschaftszweigen grundsätzlich zu keiner Erhöhung der Preise führen.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des Absatzes 1 dürfen Betriebe, die

gezogene Stahlröhre,
Schmiedestücke sowie

Eisen-, Stahl- und Temperguß teile

herstellen, die Preiserhöhung im Rahmen besonderer, von den zuständigen Ministerien zu erlassenden Bestimmungen weiterberechnen.

§ 3

(1) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Preiserhöhungen sind in den Rechnungen besonders auszuweisen.

(2) Über die Abrechnung der Preiserhöhungen bei volkseigenen sowie privaten Industriebetrieben erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBI. S. 827) besteuert werden, erhalten Stahl- und Walzwerkserzeugnisse zu den vor dem 1. April 1955 gültigen Preisen**. Dies gilt nur insoweit, als diese Betriebe das Material über Handwerksgenossenschaften beziehen.

(4) Geben Handwerksbetriebe oder Handwerksgenossenschaften zu verbilligten Preisen bezogenes Material unver- oder unbearbeitet an Abnehmer ab, die nicht unter die im Abs. 3 genannten Betriebe fallen, sind die Preise gemäß § 1 dieser Preisordnung zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag ist nach Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung und Ergänzungen zu den Preislisten erläßt das Ministerium für Schwerindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für sämtliche Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt ab erfolgen.

(2) Gleichzeitig treten dieser Preisordnung entgegenstehende Bestimmungen und Preisbewilligungen, insbesondere die Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 — Verordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBI. 1954 S. 68) und die Preisordnung Nr. 398 vom 15. Januar 1955 — Anordnung zur Ergänzung der Preislisten für Eisen und Stahl — (GBI. I S. 131), außer Kraft.

(3) Alle bisher erteilten Ausnahmegenehmigungen zur Erzeugung und Verwendung von Stahlsorten, die nicht in der Standardliste für Eisen und Stahl verzeichnet sind, verlieren mit dem 31. März 1955 ihre Gültigkeit. Ausnahmegenehmigungen sind vom Verbraucher nach Rücksprache mit dem Lieferwerk bei dem Ministerium für Schwerindustrie, Hauptverwaltung Eisenindustrie, Abteilung Technische Kontrollorganisation, zu beantragen.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Schwerindustrie

S e l b m a n n
Minister

* Die Preislisten sind ab Mitte Mai 1955 von der Deutschen Handelszentrale Metallurgie, Leipziger Eisen- und Stahlhandel, Leipzig S. 3, Wundtstr. 9, zum festgelegten Stückpreis zu beziehen.

** Siehe die zur Preisverordnung Nr. 338 vom 18. Dezember 1953 und zur Preisordnung Nr. 393 vom 15. Januar 1955 herausgegebenen Preislisten.